

für eine Pflicht gegen den Verstorbenen, dies hier zu erwähnen, da sich bis jetzt Niemand gefunden, der es gethan hat.

Und so sei denn diese flüchtige Skizze den Manen Friedlein's geweiht, noch ehe sein Todesjahr zu Rüste geht.

Leipzig, 14. December 1880.

Gustav Hoefler.

Betrachtungen eines Sortimenters (aus dem Sommer 1880).

Die idyllische Ruhe im Geschäftslocal gibt mir die Zeit, meine Inventur zu revidiren und nachzurechnen. Da sind denn bei verschiedenen Posten gar erbauliche Randbemerkungen, als „vergilbt“, „Einband verschossen“ und dergleichen mehr. Wenn man nun, wie ich es thue, dafür sorgt, daß gebundene Bücher während des ganzen Jahres mit Ausnahme des December eingeschlagen dastehen, dann ist es wahrlich traurig, auf diese Weise sein Eigenthum an dem verwendeten schlechten Material zu Grunde gehen zu sehen.

Ueber die in meinen Augen geradezu betrügerische Verwendung des Holzpapiers zum Buchdruck ist schon viel geschrieben worden, ohne daß eine nennenswerthe Besserung eingetreten. Während unsere westlichen Nachbarn sich von dieser Pest befreit haben, sobald sie dieselbe erkannten, wird bei uns lustig weiter gewirthschaftet, ohne Rücksicht auf den enormen Schaden, der durch diese Wirthschaft hervorgebracht wird. Wie trübe Gedanken steigen dem Literaturfreunde auf, wenn er jetzt selbst Werke von monumentaler Bedeutung für die Kenntniß und Beurtheilung unseres Jahrhunderts nach kurzer Zeit vergilben sieht und sich sagen muß, daß dieselben in nicht langen Jahren vollständig zu Grunde gehen. Gott bessere es! —

Ein anderer Uebelstand ist die miserable Qualität der Einbände. Wer hat sich wohl nicht gefreut, als vor wenigen Jahren schöne stilvolle Halblederbände anstatt der leidigen Calicobände eingeführt wurden; ich erinnere an die Liebhaberbände von Belhagen & Klasing und den entzückend schönen Einband zur neuen Auflage von Geibel's klassischem Liederbuch. Die schöne Anregung fand auch schnell Nachahmung, aber welche? Statt des soliden hellen Kalbleders wurde irgend welche Imitation gebracht, die, der Luft ausgesetzt, in vier Wochen kaffeebraun wird; das braun und schwarz polirte Leder wird durch miserables gespaltenes Schaffell ersetzt, das sich sofort durchstößt und die Farbe verliert. Statt der guten grauen Pappen spröde Strohappen u. Alles genau nach der Moral und dem Refrain eines bekannten Couplets: „Alles Talmi, Tengel Tangel.“

Wer den Beweis haben will, dem stelle ich zur nächsten Messe von meinem eigenen Lager mit Vergnügen eine Collection solcher Musterleistungen deutscher Buchbinderei und Papierfabrikation zusammen, die für die Herren Collegen wahrscheinlich instructiver sein würde, wie die ausgestellten Paradenstücke, von denen wir Sortimenter doch fast nie etwas zu sehen bekommen. —

Damit wäre ich bei der Ausstellung angekommen, der ich noch einige Worte widmen möchte. Jeder regelmäßige Besucher der Messe wird gewiß mit großem Bedauern bemerkt haben, wie die Ausstellung von Jahr zu Jahr an Bedeutung verliert und auf diese Weise alles Interesse einbüßt; ihrem Plane nach soll sie den Besuchern ein Bild der Production des Jahres geben und besonders solche Werke zur Anschauung bringen, die ihrer Größe und Kostspieligkeit wegen dem Buchhändler nicht auf gewöhnlichem Wege zugehen. Leider schicken die Verleger immer weniger ihre großen wissenschaftlichen Novitäten und Prachtwerke, und fast nur die Buchbindereien und sonstigen technischen Anstalten Leipzigs benutzen die vortheilhafte und billige Gelegenheit, um sich den Verlegern zu empfehlen.

Daß dieses Sinken der Bedeutung der Ausstellung seinen

Grund in der Art des Verschickens hat, ist nicht zu bezweifeln, da mit Ausnahme der Aufforderung im Börsenblatt von Seiten der Verwaltung nichts geschieht, um besonders interessante Gegenstände heranzuziehen, und ebensowenig eine ausreichende Kritik geübt wird. Nachdem die Erledigung der großen gesetzgeberischen Aufgaben der letzten Jahre dem Vorstande mehr Zeit und Ruhe gegeben, möchte ich demselben anheimgeben, diesen Gegenstand einer Prüfung zu unterziehen, und bezweifle nicht, daß sich Wege finden werden, um der Ausstellung ihre frühere Bedeutung wieder zu verschaffen.

Bitte um Aufklärung.

N. in L. bestellt aus unserm antiquarischen Katalog auf Postkarte 20 Werke und erhält davon 12 unter Nachnahme via Leipzig zugesandt. Unser Commissionär händigt dieses Packet ohne Zahlung an den von N. aus, welcher die Sendung collationirt und dabei findet, daß eins der Werke den ihm gegenüber ausgesprochenen Bedingungen des N. nicht entsprechen dürfte, berichtet darüber an N. und sendet die Originalantwort an unsern Commissionär, der dieselbe erst an uns überschreibt.

- 1) Ist dieses Verfahren beider Commissionäre unter sich correct?
- 2) Hat unser Commissionär das Recht, ein Baarpaket ohne Zahlung der Nachnahme auszuhändigen?
- 3) Hat der Commissionär, der seitens seines Committenten beauftragt ist, alle Sendungen zu collationiren, nicht auch die Verpflichtung, an Stelle des Empfängers alle die Vorschriften zu beachten, die das Handelsgesetzbuch und der Gebrauch in Betreff von Reclamationen vorschreiben? Hatte also der Commissionär des N. nicht die Verpflichtung, uns sofort nach Collationirung unserer Sendung Mittheilung zu machen, statt an N. zu berichten und so uns fast 3 Wochen die Disposition über unser Eigenthum zu entziehen?
- 4) Hat N. in obigem Falle das Recht, die ganze Sendung zurückzuweisen? S. in Br.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Kann der Abonnementspreis für ein literarisches Werk, sowie die Zusage von Seiten des Verlegers, daß die Abonnenten am Gewinne von Loosen einer bestehenden Staatslotterie theilnehmen, als Thatbestandsmerkmal unbefugt veranstalteter öffentlicher Lotterie in Betracht kommen?*)

Urtheil des II. Strassenats vom 26. October 1880 gegen den Verlagsbuchhändler A. E. Döring in Berlin.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß der Angeklagte, um als Verlagsbuchhändler Abnehmer eines von ihm zu dem Preise von 5 Mark verlegten literarischen Werks zu gewinnen, jedem Abonnenten den 400. Theil von den auf fünf, von ihm erworbenen und ihren Nummern nach bezeichneten Viertellosen der 160. preussischen Classenlotterie etwa entfallenden Gewinnen unter Ausgabe von Garantiescheinen versprochen habe, und daß die Auszahlung der Gewinne an die Abnehmer sofort nach beendigter Ziehung der 4. Classe erfolgt sei.

Das erkennende Gericht hält gleichwohl den Thatbestand des den Gegenstand der Anklage bildenden Vergehens nach §. 286. des Strafgesetzbuches nicht für gegeben, weil es hierzu an verschiedenen Voraussetzungen gebreche.

Zunächst vermißt das freisprechende Urtheil das für den Be-

*) Aus den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ (Leipzig, Beit & Comp.) mit gefälliger Genehmigung der Verlagsbuchhandlung abgedruckt.